

Schulordnung

1. Aufgabe

Die Musikschule Möckmühl ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren und das Erkennen und Fördern von Begabungen. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule Möckmühl geschieht in folgenden Stufen:

- elementare Musikerziehung als Grundstufe
(Musikbrunnen, Musikalische FrühErziehung MFE, Musikalische GrundAusbildung MGA),
- dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- dem Einzelunterricht in der Mittel- und Oberstufe.

2.2 Neben dem Instrumentalunterricht werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern (Ensemblespiel, Theoriefächer) eingerichtet.

2.3 Ebenfalls ergänzend besteht ein Angebot der Fächer Ballett und Schauspiel.

3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen am Unterrichtsort gilt auch für die Musikschule.

4. Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

4.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind zu richten an:

„Musikschule Möckmühl e.V., Kirchplatz 6, 74219 Möckmühl“.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam.

4.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Sie werden berücksichtigt, sobald die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

4.3 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich.

Sie sind schriftlich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen, an die Musikschule zu richten.

4.4 Wenn das zu entrichtende Musikerschulergeld in drei aufeinander folgenden Monaten nicht bezahlt wurde, kann der Unterrichtsvertrag seitens der Musikschule beendet und der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

5. Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung und in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Lehrkraft kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit

der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

6. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

7. Unterrichtsversäumnis

Fehlende Schüler*innen müssen bei der Fachlehrkraft rechtzeitig entschuldigt werden. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen etc.) mehr als zweimal im Schuljahr aus, so wird die Unterrichtsgebühr ab dem dritten Unterrichtsausfall anteilig zurückerstattet.

8. Kosten

Das Musikschulentgelt ist ein **Jahresbetrag** und beziehen sich auf ein jeweils Schuljahr. Es ist **in zwölf Raten** jeweils zum 1. jeden Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zur Monatsmitte eingezogen.

Die Höhe ist der beiliegenden Entgelttabelle zu entnehmen.

Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entsteht eine Bearbeitungsgebühr iHv 3,-- € / Monat

9. Ermäßigungen

9.1 Werden mehrere Schüler einer Familie an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigen sich die Gebühren beim 2. Schüler um 15%, beim 3. Schüler um 30% usw.

Bei Mehrfachbelegungen eines Schülers ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Fach eines jeden Kindes um 10%, für das 3. Fach eines jeden Kindes um 20% usw.

Die Reihenfolge der Berechnungsgrundlage ist:

Einzelunterricht 45 Min. / Ballett 105 Min. / Einzelunterricht 30 Min. / Schauspiel 5 Sch. 60 Min. / Kleingruppe mit zwei Schülern 45 Min. / Ballett 90 Min. / Ballett 75 Min. / Schauspiel 7 Sch. 60 Min. / Kleingruppe mit 2 Schülern 30 Min. / Kleingruppe mit 3 Schülern 45 Min. / Ballett 60 Minuten / Schauspiel 9 Sch. 60 Min. / Kleingruppe ab 4 Schülern 45 Min. / Ballett 45 Min.

Die Ermäßigungen werden nur gewährt, wenn für alle betroffenen Schüler mit demselben Zahlungspflichtigen abgerechnet werden kann.

Der Musikbrunnen, die Musikalische FrühErziehung MFE, die Musikalische GrundAusbildung MGA und die Ergänzungsfächer sind von den Ermäßigungen ausgeschlossen, ebenso Schüler_innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

9.2 Dem Musikverein Möckmühl gegenüber wird eine Ermäßigung von 15% auf die Gebühren eines jeden Schülers gewährt. Dies gilt für die im Musikverein gebräuchlichen Blasinstrumente und für Schlagzeug.

10. Zuschläge

Für Schülerinnen und Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 30 % auf die jeweiligen Unterrichtsgebühren erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Landkreis Heilbronn oder in der Gemeinde Billigheim wohnen, wird ein Zuschlag in Höhe von 32,40 € pro Jahr (mtl. Abschlag 2,70 €) erhoben.

11. Änderungen

Änderungen der Schulordnung werden dem Zahlungspflichtigen schriftlich bekannt gegeben. Sie gilt als anerkannt, sofern der Zahlungspflichtige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung eine schriftliche Kündigung an die Musikschule Möckmühl richtet.

12. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am **01. September 2022** in Kraft.